

## I. Allgemeine Bestimmungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Innecken Elektrotechnik GmbH (Lieferant) erfolgen ausschließlich auf Grund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichende Bestimmungen des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie von dem Lieferanten ausdrücklich und schriftlich bestätigt wurden.

2.) Verbraucher im Sinne dieser Lieferbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Lieferbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Besteller im Sinne dieser Lieferbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3.) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

4.) An Standardsoftware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien herstellen.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1.) Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich.

Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2.) Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Farbtöne, Qualitäts- und andere Angaben, die in Katalogen, Preislisten, Drucksachen, Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Unterlagen des Lieferanten enthalten sind, sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Entsprechend bleiben technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3.) An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

Vorstehendes gilt entsprechend für Unterlagen des Bestellers, die jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden dürfen, denen der Lieferant in zulässiger Weise Lieferungen übertragen hat.

4.) Mit der Bestellung eines Erzeugnisses bzw. einer Leistung des Lieferanten erklärt der Besteller verbindlich, das bestellte Erzeugnis bzw. die bestellte Leistung abnehmen zu wollen. Der Lieferant ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.

5.) Bestellt ein Verbraucher ein Erzeugnis auf elektronischem Wege, wird der Lieferant den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

6.) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von dem Lieferanten zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer des Lieferanten. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

7.) Mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter sind die Mitarbeiter des Lieferanten nicht befugt, mündliche Nebenabreden

zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1.) Eine verbindliche Preisfestlegung erfolgt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten und unter dem Vorbehalt, dass die der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Nach erfolgter bestätigter Bestellung auf Wunsch des Bestellers vorgenommene Veränderungen des Werkgegenstandes werden dem Besteller gesondert berechnet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten hierfür die am Tag der Lieferung jeweils gültigen Preise des Lieferanten.

2.) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die angegebenen Preise ab Werk in EURO zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.) Verpackung, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind nicht eingeschlossen und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.) Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.

5.) Konstruktionszeichnungen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden auch dann mit den am Tag der Erstellung jeweils gültigen Preisen des Lieferanten berechnet, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Insoweit gelten diese Bestimmungen bereits vor Auftragserteilung.

6.) Der Besteller verpflichtet sich, den geschuldeten Betrag innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt er in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen, der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens ist jederzeit möglich.

7.) Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, steht es dem Lieferanten frei, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches ein, so ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheit zu fordern. Verweigert der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheit, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen.

8.) Eingehende Zahlungen tilgen unbeschadet einer anders lautenden Zahlungsbestimmung des Bestellers jeweils zunächst Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die jeweils ältere.

9.) Wechsel werden nicht, Schecks nur erfüllungshalber und unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen.

10.) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und durch den Lieferanten anerkannt wurden. Des Weiteren kann der Besteller nur dann ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## IV. Liefer- und Leistungszeit

1.) Die vom Lieferanten angegebenen Lieferzeiten beziehen sich auf das Versanddatum der Ware, Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware zu diesem Zeitpunkt das Werk verlässt oder die Lieferbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wird.

2.) Die vereinbarte Lieferfrist gilt stets nach Klärung sämtlicher technischer und kaufmännischer Einzelheiten. Insoweit handelt es sich grundsätzlich um unverbindliche Lieferfristen. Um verbindliche Liefertermine handelt es sich ausschließlich dann, wenn der Liefertermin schriftlich gegenüber dem Besteller als verbindlich bestätigt worden ist.

3.) Ist für die Herstellung des Werkes oder für die Durchführung der Lieferung eine Handlung des Bestellers oder das Vorliegen einer Genehmigung oder Freigabe erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst mit der vollständigen Ausführung dieser Handlung durch den Besteller, dem Vorliegen der Genehmigung oder der erfolgten Freigabe.

4.) Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

5.) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Betriebsstörungen und ähnlicher

unvorhersehbarer und vom Lieferanten nicht zu vertretender Umstände, die dem Lieferanten die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Lieferant auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben

oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller ist in diesen Fällen nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

6.) Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, haftet der Lieferant ausschließlich für den Rechnungswert der Warenmenge, die nicht fristgerecht geliefert wurde, maximal in Höhe des negativen Interesses.

7.) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist der Lieferant berechtigt,

Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen

Verschlechterung

und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

Werden Versand- oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

#### V. Eigentumsvorbehalt

1.) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenstände (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor.

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Begleichung aller gegenüber dem Besteller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen vor.

2.) Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.

3.) Eine Verarbeitung oder Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigem Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden

Zahlungspflicht direkt an den Lieferanten Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Lieferant und Besteller.

4.) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentum des Lieferanten hinzuweisen und diesen unverzüglich schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen) zu benachrichtigen, gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, damit die Eigentumsrechte durchgesetzt werden können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen

Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel

bzw. Geschäftssitzwechsel hat der Besteller dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.

5.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, die

Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Verträge.

#### VI. Gefahrübergang

1.) Ist der Besteller Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Gegenstände mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

Ist der Besteller Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.

2.) Ist die Aufstellung und Montage bzw. Einbau der zu liefernden Gegenstände geschuldet, geht die Gefahr am Tage der Übernahme bzw. des Einbaus im eigenen Betrieb des Bestellers oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.

3.) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

#### VII Aufstellung und Montage

1.) Der Besteller hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel;

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Eigentums des Lieferanten und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde.

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer

Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

f) einen Koordinator mit Weisungsbefugnis, der die Arbeiten des Bestellers und des Lieferanten sowie etwaiger Dritter aufeinander abstimmt.

2.) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

3.) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaus so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

4.) Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferanten zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenen Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderlicher Reisen des Lieferanten oder des Montagepersonals zu tragen.

5.) Der Besteller hat dem Lieferanten wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

6.) Verlangt der Lieferant nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase in Gebrauch genommen worden ist.

#### VIII. Gewährleistung

1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen zwei Jahre, bei gebrauchten, überarbeiteten Sachen ein Jahr. Ist der Besteller Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist auch für neu hergestellte Sachen ein Jahr.

2.) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort, mindestens aber innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Werden offensichtliche Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht gerügt, so entfällt diesbezüglich die Gewährleistung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

3.) Sonstige Mängel sind dem Lieferanten innerhalb einer Woche seit Kenntnisnahme anzuzeigen.

4.) Für Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet der Lieferant nur gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind.

5.) Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

6.) Der Lieferant ist berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl vorzunehmen. Dies bedeutet, dass er entscheidet, ob eine Mängelbeseitigung

oder eine Neulieferung vorgenommen wird.

Sofern der Lieferant die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung

vornimmt, kann sie verlangen, dass der Besteller den mangelhaften

Gegenstand zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Lieferanten schickt oder aber der Besteller den mangelhaften

Gegenstand bereit hält und ein Servicetechniker des Lieferanten die Reparatur am Sitz des Bestellers vornimmt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Lieferant zu einer erneuten Nacherfüllung berechtigt. Auch in diesem Fall entscheidet der Lieferant

zwischen Neulieferung oder Mängelbeseitigung.

7.) Der Besteller ist erst dann zum Rücktritt vom Vertrag und/oder zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen ist. Anspruch auf Schadensersatz

besteht nur, soweit der Lieferant grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Der Schadensersatz ist in jedem Fall auf das negative Interesse beschränkt. Schadensersatz für Mängelfolgeschäden

ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.

8.) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Lieferanten nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterial verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung,

wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

9.) Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten stehen nur dem Besteller zu und sind nicht abtretbar.

IX. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1.) Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im Folgenden: Schutzrechte) durch vom Lieferanten gelieferte, vertragsgemäße genutzte Produkte

gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Der Lieferant wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt austauschen. Ist dies dem Lieferanten nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat er das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten bestehen nur dann, wenn der Besteller den Lieferanten über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich unterrichtet, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis

einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2.) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3.) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers,

durch eine für den Lieferanten nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4.) Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten sind ausgeschlossen.

#### X. Haftungsbeschränkung

1.) Gegenüber Unternehmern haftet der Lieferant, gleich aus welchem

Rechtsgrund, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverstöße oder für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt

sich im übrigen auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

2.) Gegenüber Verbrauchern beschränkt sich die Haftung des Lieferanten

bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den nach der Art des Liefergegenstandes vorhersehbaren,

vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei dem Lieferanten zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

3.) Der Lieferant haftet grundsätzlich nicht für Pflichtverletzungen, welche aus Werkleistungen resultieren, die gemäß der vom Besteller geprüften Zeichnung gen, Druckvorlagen oder Muster, welche vom Besteller als Fertigungsunterlagen freigegeben wurden,

erbracht wurden. Für die konstruktive Gestaltung und Richtigkeit der reproduzierten Vorlagen haftet der Lieferant nicht.

Der Lieferant hat aber die Pflicht, den Besteller – soweit erkennbar – unverzüglich auf die Unmöglichkeit der technischen Umsetzung der Vorlagen hinzuweisen.

4.) Insbesondere wird bei der Erbringung von Werkleistungen nach Vorgabe des Bestellers die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten Dritter ausgeschlossen. Eine Prüfungspflicht seitens des Lieferanten besteht im Hinblick auf Schutzrechte Dritter nicht.

#### XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.) Erfüllungsort ist der Hauptsitz des Lieferanten.

2.) Soweit es sich bei dem Besteller um einen Unternehmer handelt, ist Gerichtsstand der Sitz der Niederlassung des Lieferanten.

#### XII. Schlussbestimmungen

1) Es gilt das Recht der Bundes Republik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

2.) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.